Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

69. Stück, 31.12.1913

Gesethlatt

für bas

Herzogtum Oldenburg.

XXXVIII. Band. (Ausgegeben ben 31. Dezb. 1913.) 69. Stück.

Inhalt:

M. 156. Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 19. Des zember 1913, betreffend Underung der Postordnung vom 20. März 1900.

M. 156.

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend Anderung der Postordnung vom 20. März 1900.

Oldenburg, den 19. Dezember 1913.

Gemäß § 50 des Reichsgesetzes über das Postwesen des Deutschen Reiches vom 28. Oktober 1871 bringt das Ministerium eine vom Reichskanzler erlassene Berordnung vom 10. Dezember 1913, betreffend Ünderung der Postordnung vom 20. März 1900, zur öffentlichen Kenntnis.

Oldenburg, den 19. Dezember 1913.

Ministerium des Innern.

Scheer.

Dugend.

Änderung

der

Postordunng vom 20. März 1900.

Auf Grund des § 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871 wird die Postordnung vom 20. März 1900 wie folgt ergänzt und geändert.



1. Im § 2 "Meistgewicht" ist in Zeile 5 statt "350 g" zu setzen: 500 g.

2. Im § 8 "Drucksachen" ist als Abs. XV aufzu= nehmen:

Außergewöhnliche Zeitungsbeilagen sind vom Verleger in die Zeitungen und Zeitschriften lose einzulegen, sie dürfen nicht eingeheftet ober eingeklebt sein.

Die jegigen Ubs. XV und XVI erhalten die Bezeichnung XVI und XVII.

Im bisherigen Abs. XV ift der Schluffat zu ftreichen.

3. Im § 9 "Geschäftspapiere" ist im Abs. I hinter "Bersicherungsgesellschaften," einzuschalten:

Berufsgenoffenschaften, Rrantenkaffen ufm.,

4. Im § 10 "Warenproben" erhalten die Abf. I, II und IX folgenden Wortlaut:

I Als Warenproben gegen ermäßigte Gebühr werden unter den nachstehenden Bedingungen zugelassen: Proben und Muster, kleine Warenmengen, einzelne Schlüssel, absgeschnittene frische Blumen, Tuben mit Serum und pathoslogische Gegenstände, die so zubereitet und verpackt sind, daß sie keinen Schaden anrichten können, naturgeschichtsliche Gegenstände, getrocknete oder konservierte Tiere und Pflanzen, geologische Muster usw.

II Die Sendungen müssen sich nach ihrer Verpackung, Form und sonstigen Beschaffenheit zur Beförderung mit der Briefpost eignen; sie dürfen 30 cm in der Länge, 20 cm in der Breite und 10 cm in der Höhe oder, wenn sie Kollenform haben, 30 cm in der Länge und 15 cm im Durchmesser nicht überschreiten.

IX Die Sendungen muffen frankiert sein. Die Gebuhr beträgt:

bis 250 g einschließlich 10 Pf., über 250 bis 500 g einschließlich . . . 20 ". Unfrankierte Sendungen werden nicht abgesandt.



5. Im § 18 "Postaufträge zur Einziehung von Geldsbeträgen und zur Einholung von Wechselakzepten" ist im Abs. XX zwischen dem ersten und zweiten Satzeinzuschalten:

Sind die Anlagen eines Postauftrags ausgehändigt, ohne daß der Postauftragsbetrag ordnungsmäßig eingezogen worden ist, so wird dem Absender, vorbehaltlich der Abstretung seines Anspruchs gegen den Empfänger der Anslagen, für den entstandenen unmittelbaren Schaden bis zum Betrage des Postauftrags Ersat geleistet.

- 6. Im § 18a "Postprotest" ist unter V im dritten Abs. hinter "erhoben," einzuschalten: wenn der Post= protestauftrag mit dem Vermerk "Ohne Protestfrist" ver= sehen ist,
- 7. In demselben § (18a) erhält ber erfte Abs. unter IX folgende Fassung:

Werden dem unter II bezeichneten Formular zu Post= protestaufträgen Wechsel, die von der Protesterhebung durch die Post ausgeschlossen sind (I), oder mehrere Anlagen (II) beigefügt, so werden von diesen Aufträgen

- 1. solche, denen
 - a) Wechsel in französischer Sprache,
 - b) Wechsel mit Notadreffe oder Chrenatzept,
 - c) unter Vorlegung mehrerer Exemplare desselben Wechsels oder unter Vorlegung des Originals und einer Kopie zu protestierende Wechsel

beiliegen, nach der ersten vergeblichen Vorzeigung oder nach dem ersten vergeblich gebliebenen Versuche der Vorzeigung,

2. alle übrigen, ohne daß postseitig eine Borzeigung ftattfindet,

an einen Gerichtsvollzieher, Notar usw. weitergegeben. Das gleiche kann mit Postprotestaufträgen geschehen, die erst am letzten Tage der Protestfrist bei der Postanstalt eingehen die den Protest zu erheben hat. Wechsel mit Notadresse oder Chrenakzept werden nur dem Bezogenen vorgezeigt.

8. Im § 41 "Aushändigung von postlagernden Senstungen" ist im letzten Sate des Abs. I statt "unter der in der Karte angegebenen Nummer eingehen" zu setzen:

eingehen und die Bezeichnung "Poftlagerkarte" sowie die in der Karte angegebene Nummer tragen.

9. Im § 50 "Entrichtung des Portos und der sonstigen Gebühren" ist im letten Sate des Abs. VI hinter "um" einzuschalten:

Postfarten und

10. 3m § 62 "Berhalten der Reisenden auf den Posten" erhält Abs. III folgende Fassung:

Rauchen im Postwagen ist nur unter Zustimmung der Mitreisenden gestattet.

Die Bestimmungen unter 1 und 4 treten am 1. 3a= nuar 1914, die anderen Bestimmungen sofort in Kraft.

Der Reichstanzler.

In Vertretung: Rraetke.

b) Bediel mit Lotobreffe was Ehrenafzenta